

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
SG Naturschutz**
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:
Frau Klee
Zimmer B306
Telefon 06621 87-2261
Telefax 06621 87-572261
K.klee@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

21.04.2026

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20
Ihr Schreiben/Zeichen:

Bauleitplanung der Gemeinde Philippsthal (Werra)
5. Änd. B-Plan Nr. 10 „Wiesen-/Ulsterstraße“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.04.2026, Az.: TÖB Allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Änd. des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 10 „Wiesen-/Ulsterstraße“ in Philippsthal (Werra), Gemarkung Philippsthal, nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Planung zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzliche Bedenken. Folgendes ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu beachten:

Gemäß der Rechtsprechung des § 44 BNatSchG sind folgende Bereiche in Hinblick auf das Vorkommen besonders geschützter Tierarten (insbes. alle europäischen Vogelarten, Fledermäuse, Insekten, und Kleinsäugetiere, wie Siebenschläfer oder Haselmäuse) zu untersuchen:

Eine Schädigung bestimmter Arten und Lebensräume gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auszuschließen. Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter Arten sind z. B.:

- erkennbare Nester in großkronigen Bäumen
- alte Bäume mit erkennbaren Höhlen, Baumspalten oder Rindenabplatzungen
- vorhandene und besetzte Nistkästen

Wir begrüßen den geplanten Erhalt des Altbaumbestandes auf dem Flurstück 33/12, sowie die geplanten Anpflanzungen entlang der Wiesenstraße.

Im Sinne der Eingriffsminimierung und -vermeidung gem. § 15 BNatSchG sollte der gesamte Bereich der Fläche Flurstück 38/17 erhalten werden, damit es zu keinem Konflikt in Hinblick auf den Artenschutz gem. § 44 BNatSchG kommt.

Unserer Ansicht nach ist auch zu prüfen, ob die Gehölz-, Baum- und Strauchstrukturen auf den Flächen der Flurstücke 33/10, 17/14, 17/11, 38/16, 18/18, 17/6 und 295/17 dauerhaft erhalten werden können.

Hinweise Artenschutz an Gebäuden

Insektenschutz

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Fledermäuse und nachtaktiver Insektenarten gem. § 35 HeNatG sind für Außen- und Straßenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2.500 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung und Offenland (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:30 Uhr). Lampen sind nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen anzubringen

Vogelschutz

Zum Schutz der Vögel vor Vogelschlag gemäß § 37 HeNatG sind alle großen Glasflächen und stark glänzenden Flächen mit Vogelschutzvorrichtungen zu versehen. Zusammenhängende Glasflächen größer 20 m² sind unzulässig.

Im Auftrag

gez. Klee

Kim Klee